

REGLEMENT

der Berufsfachschule Val Müstair (Scoula industrialia Val Müstair)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Ütil public Val Müstair ist die Trägerin der Berufsfachschule Val Müstair in Sta.Maria VM

Art. 2

Die Berufsfachschule unterrichtet im obligatorischen Pflichtunterricht nach den Studentafeln und Rahmenlehrplänen des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) unter Berücksichtigung des massgebenden eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Neben der Erweiterung des Berufswissens soll auch die Charakterbildung der Lernenden gepflegt und durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit gefördert werden.

Die Schule kann freiwillige Kurse für Lernende und Weiterbildungs- oder Umschulungskurse für Gelernte oder Angelernte und Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen durchführen. Ihre Aufgabe erfüllt sie in enger Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden.

Art. 3

Die Aufwendungen der Schule werden bestritten durch:

- a) Beiträge des Bundes
- b) Beiträge des Kantons
- c) Beiträge der Gemeinde
- d) Kurs- und Materialgelder
- e) freiwillige Beiträge

Art. 4

Die Oberaufsicht über die Berufsfachschule wird durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen ausgeübt.

Art. 5

Auf alle Mitarbeiter der Berufsfachschule finden sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung Anwendung. Bezüglich der Besoldung legt der Schulrat eine Liste der Funktion gemäss Art. 3 Anhang zur Verordnung über die Defizitfinanzierung an den Institutionen der Berufsbildung vom 18. Dezember 2012 fest.

II. Organisation

Art. 6

Die Organe der Berufsfachschule sind:

- a) der Schulrat
- b) der Rektor und Finanzverwalter
- c) die Lehrkräfte

Der Schulrat

Art. 7

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, davon 1 Vertreter/in vom Ütil public Val Müstair. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und man kann wiedergewählt werden. Die Gewerbe- und Berufsverbände haben das Vorschlagsrecht. Der Rektor der Schule wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Art. 8

Dem Schulrat obliegen folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung des Berufsschulhauses und des Schulbetriebes
- b) Wahl des Rektors, Finanzverantwortlicher und der Berufsfachschullehrer/Innen
- c) Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Besoldungen des Rektors, Finanzverantwortlicher und der Berufsfachschullehrer/Innen
- d) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung
- e) Behandlung von Disziplinarfällen laut Disziplinarordnung
- f) Abstattung von Schulbesuchen

Der Schulrat versammelt sich in der Regel zweimal pro Schuljahr. Die Einladung erfolgt durch den Rektor nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei der Ratmitgliedern. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Rektor (Verwaltung)

Art. 9

Dem Rektor obliegen stellvertretend für den Berufsfachschulrat die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule. Er vertritt sie nach aussen und gegenüber den Behörden. Er vermittelt die Beziehungen zwischen Berufsfachlehrerschaft, Lernenden und dem Schulrat.

Der Rektor fördert die Schule in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und interessierten Kreisen. Er hält sich über den jeweiligen Stand des beruflichen Bildungswesens sowie über die Bedürfnisse von Gewerbe und Industrie auf dem Laufenden. Er vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden.

Dem Rektor können vom Schulrat weitere mit der Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Einteilung der Schulräume und Antragstellung auf Beschaffung, bzw. Neueinrichtung von Schulräumen
- Ausarbeitung von Unterrichtsplänen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und den Berufsverbänden aufgrund geltender Vorschriften und Weisungen
- Aufstellen des Stundenplanes gemäss Unterrichts- und Normallehrplänen
- Veröffentlichung des Schulkalenders und des Stundenplanes
- Schülerverwaltung
- Aufstellen der Zeugnisse
- Verfassen des Jahresberichtes
- Aufsicht über den Unterricht und die Schulordnung
- Behandlung von Disziplinarfällen im Rahmen der Disziplinarordnung
- Schulbedingte Dispenserteilung an Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Der Finanzverwalter

Art. 10

Dem Finanzverwalter können vom Schulrat weitere mit der Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Besorgung des Rechnungswesens
- Erstellen des Jahresbudget
- Abrechnung des Schuljahres

Lehrkräfte

Art. 11

Die Lehrkräfte erteilen den Unterricht nach Massgaben des Stundenplanes, der Normallehrpläne und der Schulordnung. Lehrkräfte im Hauptamt können während der ganzen ordentlichen Unterrichtszeit eingesetzt werden. Die ordentliche Unterrichtszeit kann sich von Montag bis Freitag von morgens 07.30 bis abends 18.00 Uhr erstrecken.

Art. 12

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Fortbildungskurse zu besuchen und bei schulinternen Veranstaltungen und den Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.

Art. 13

Am Ende des Schuljahres findet eine allgemeine Lehrerkonferenz statt. Die Lehrkräfte können vom Rektor gemeinsam oder je nach Berufsgruppen zu weiteren Konferenzen eingeladen werden.

Art. 14

Bei Hauptamtlehrer die eine Ausübung eines Nebenamtes in Bezirken, Kreisen, Gemeinden oder andern öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie die Nebenbeschäftigung während und eine zeitraubende Nebentätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit bedürfen einer Bewilligung des Schulrates.

III. Lernende

Art. 15

Jeder der Berufsfachschule Val Müstair zugeteilte Lernende hat den Unterricht während der ganzen Dauer der Ausbildung, einschliesslich Probezeit, gemäss Stundenplan zu besuchen.

Art. 16

Die Pflichten und Rechte der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird jedem Lernenden beim Eintritt in die Schule mit dem Lehrlingausweis und Absenzenbüchlein abgegeben.

Beim Eintritt in die Schule kann von jedem Lernenden ein Haftgeld erhoben werden. Beim Austritt wird es, sofern keine Abzüge verrechnet werden müssen, voll zurückerstattet.

Innert zwei Monaten nach Austritt nicht bezogene Haftgelder verfallen der Schule zugunsten der Reisekasse der Lehrlinge.

Pro Schuljahr wird von jedem Lernenden ein Beitrag für allgemeines Material (Hefte, Heftblätter, Zeichnungsblätter, Fotokopien etc.) erhoben.

IV. Unterricht

Art. 17

Das Schuljahr beginnt im August und besteht aus einem Frühlings- und einem Herbstsemester.

Art. 18

Der Unterricht richtet sich nach den vom Bund erlassenen Reglementen und Stundentafeln.

Art. 19

Die Schule stellt jedem Lernenden am Ende des Schulsemesters ein Zeugnis für die besuchten Fächer aus. Es werden nur Leistungsnoten gemäss der Notenskala der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung erteilt und entschuldigte und nichtentschuldigte Absenzen eingetragen.

Über das Betragen werden nur Bemerkungen gemacht, wenn es zu beanstanden ist. Das Zeugnis ist vom Lehrmeister und falls notwendig vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Art. 20

Der Schulrat ist Rekursinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen des Rektors. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Mitteilung der Verfügung schriftlich beim Schulratspräsidenten einzureichen. Der Schulrat entscheidet endgültig.

Art. 21

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Ütil public Val Müstair in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 9. Oktober 1952.

Ort, Datum: Sta.Maria, 22.04.2014

Ütil public Val Müstair

.....
(Präsident Peder Andri)